Überblick

Das Bürgerblatt



Inhalt

Aus dem Gemeinderat	3
Darf's ein wenig mehr sein? - Statt 15-Meter nun 22-Meter-Mobilfunkmast geplant	3
Trotz Nachfrage - wieder keine Informationen zu Tagesordnungspunkt	3
Bürgermeister fordert: Schramm soll aufgeben und alle Rechtstreitigkeiten beenden	4
Diskreditierung von Gemeinderatsmitglied Schramm - Ja bitte, Anmerkungen von Schramm - Nein danke. Niederschrift erneut im Fokus	6
Vorberatung Haushalt 2024: Kreditaufnahme Teil 1: 500.000 Euro	7
Datenschutz - zum Ersten! Aufsichtsbeschwerde mit allen persönlichen Daten öf- fentlich präsentiert	7
Datenschutz - zum Zweiten! Kritik von ÖDP-Gemeinderatsmitglied an Niederschrift	9
Haushaltssatzung 2024: Kreditaufnahme Teil 2: 800.000 Euro	9
Flächennutzungsplan: Walkertshofener Gewerbegebiet direkt neben Neubaugebiet Fuchswinklstraße II in der Kritik	9
Holznutzungsrechte. Berufung abgelehnt, keine Verhandlung - Anhörungsrüge auf den Weg gebracht. Gemeinde soll bei Eingemeindung und über 40 Jahre danach völlig ahnungslos über die Holznutzungen im Gemeindewald gewesen sein?	11

Die letzte Seite

Die Freuden - Gedicht von Johann Wolfgang von Goethe

Impressum / Kontakt

Titelbild: Geschafft - die Libelle ist geschlüpft. Zurück bleibt die Larvenhülle.

Libellen bevölkern die Erde seit 300 Millionen Jahren, in ihrer jetzigen Form seit etwa 150 Millionen Jahren fast unverändert. Sie sind nicht nur extrem wendig, weil sie die Flügel unabhängig voneinander bewegen können, sondern auch extrem schnell, bis zu 50 km/Stunde. Ihre Facettenaugen mit fast kompletter Rundumsicht bestehen aus bis zu 30.000 Einzelaugen. Deswegen sieht die Libelle Farben und Dinge, die wir Menschen gar nicht sehen. Bei vielen Völkern wird die Libelle verehrt, insbesonders bei den amerikanischen Ureinwohnern und in Japan, wo sie für Glück und Neubeginn steht.

Aus dem Gemeinderat

Sitzungsberichte mit Hintergrundinformation

16. April 2024 Öffentliche Sitzung

Darf's ein wenig mehr sein? - Statt 15nun 22-Meter-Mobilfunkmast geplant

TOP 2 Bauantrag:

2.1 Neubau eines 16,18 m Schleuderbetonmastes mit 6,00 m Stahlaufsatzmast inkl. Fundament für Mieteraufbauten

Während die Telekom vor 2 Jahren noch der Meinung war, ein Mast über 15 Meter Höhe sei unwirtschaftlich, kann es jetzt gar nicht hoch genug sein. 22 Meter möchte die Telekom nun ihren Mobilfunkmast zwischen Thonhausen und Oberwangenbach gen Himmel wachsen lassen.

Nachdem ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm erneut auf die fehlende Strahlungsanalyse hingewiesen und darauf verwiesen hatte, dass er, ohne zu wissen, welche Strahlenbelastung auf die Bürger zukäme, seine Zustimmung verweigern werde, wies 2. Bürgermeister Michael Senger darauf hin, dass damit nun auch der letzte unterversorgte Mobilfunkbereich der Gemeinde erschlossen werde. Vor 2 Jahren waren dafür jedenfalls 15 Meter ausreichend.

Mit der Gegenstimme Schramms wurde der Bauantrag der DFMG Deutsche Funkturm GmbH schließlich genehmigt.

Trotz Nachfrage - wieder keine Informationen zum Tagesordnungspunkt - Kritik von ÖDP-Gemeinderatsmitglied wegen Nichtzuständigkeit des Gemeinderats

TOP 7 Aussprache zu Rechtsstreitigkeiten

Lediglich die Überschrift "Aussprache zu Rechtsstreitigkeiten" konnten die Gemeinderatsmitglieder in ihren vor der Gemeinderatssitzung zugesendeten Unterlagen lesen. ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm forderte im Vorfeld der Sitzung zwar konkrete Informationen an, doch nicht das geringste deutete darauf hin, dass der Bürgermeister bei der Sitzung beabsichtigte, hauptsächlich das von Schramm als Bürger, und nicht als Gemeinderat, beantragte Normenkontrollverfahren zum Thema zu machen. Das blieb bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes 7 also im Dunkeln.

Zunächst allerdings berichtete der 1. Bürgermeister unter TOP 7 von einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Regensburg zur Aufhebung eines Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Juli 2021. Diese Klage, so ließ Bürgermeister Stiglmaier die Öffentlichkeit wissen, führt Gemeinderatsmitglied Dr. Ralf Schramm gegen seine eigene Gemeinde. Damit erschöpfte sich die Information hierüber auch schon.

Da der 1. Bürgermeister nun die Öffentlichkeit ohne nähere Hintergründe darüber informiert hat, hat diese auch das Recht zu erfahren, um was es genau in diesem Verfahren geht. Hierüber gibt der Kläger, Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm gerne nähere Auskunft. Denn da geht es um nicht weniger als die grundsätzliche Frage der Informationspflicht des 1. Bürgermeisters bei der Behandlung von Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung.

<u>Rückblick</u>: Gemeinderatssitzung vom 20. Juli 2021. Tagesordnungspunkt 1:

"Aussprache zum ÖDP-Mitteilungsblatt "Überblick", Ausgabe 02/2021 vom Juli 2021". Auch zu diesem Tagesordnungs-Gemeinderatsmitglied punkt hatte Schramm mehrfach im Voraus um Informationen gebeten, um was es da gehen soll. Keine Antwort - großes Schweigen. Und dann ließ der Bürgermeister von Attenhofen den vorbereiteten, verhängnisvollen Beschluss fassen, Inhalte des vom ÖDP-Ortsverband Attenhofen herausgegebenen Bürgerblatts strafrechtlich überprüfen zu lassen. Darunter verstand er offenbar einen Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft.

Das Strafmaß immerhin bis 3 Jahre Haft für den Redakteur des Blatts Ralf Schramm. Diesen Beschluss fällte der Gemeinderat einstimmig, Schramm war von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Trotz dieser schwer-



wiegenden Anschuldigungen und den noch schwerwiegenderen möglichen Folgen hielt es der Bürgermeister nicht für notwendig, die Gemeinderatsmitglieder im Voraus zu informieren. Darf das wirklich so sein? Darf ein Gemeinderat einfach so, ohne jegliche Vorabinformation einen solchen folgenschweren Beschluss fassen?

Nach einem Schreiben der Regierung von Niederbayern muss zwar aus einem Tagesordnungspunkt nicht unmittelbar hervorgehen, dass ein Beschluss gefasst werden soll. Die Gemeindeordnung schreibt jedoch vor, dass den Gemeinderatsmitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung auf die Gemeinderatssitzung ermöglicht werden muss. Die Tagesordnung muss deshalb die einzelnen Angelegenheiten so konkret

bezeichnen, dass eine ausreichende Sitzungsvorbereitung möglich ist. Das regelt unter anderem auch die Geschäftsordnung des Gemeinderats von Attenhofen.

Hierin sieht jedenfalls ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm eine krasse Verletzung. Und um solche Fälle in Zukunft zu vermeiden, will er genau das gerichtlich feststellen lassen. Ansonsten könnten unter dem Deckmantel irgendeines harmlos wirkenden Tagesordnungspunktes viele gar unschöne Entscheidungen getroffen werden. Die Gemeinde ringt derzeit mit Händen und Füßen darum, dass die Klage erst gar nicht angenommen wird. Warum nur? Der Frage, ob die Vorgehensweise am 20. Juli 2021 korrekt war oder nicht, möchte die Gemeinde offenbar lieber aus dem Wege gehen.

Allerdings stellte der Bürgermeister von Attenhofen in der heutigen Gemeinderatssitzung das vom Bürger Ralf Schramm beantragte Normenkontrollverfahren in den Fokus. Am Ende forderte er auf einer Folie mit der theatralischen Überschrift "Forderung zur Aufgabe" "den Gemeinderat Dr. Schramm auf, diese Rechtsstreitigkeiten zu beenden, um weiteren Schaden von seinen Mitbürgern abzuwenden."

Nun, er unterstellt dem ÖDP-Gemeinderatsmitglied also, seinen Mitbürgern geschadet zu haben und sogar weiter zu schaden, wenn er die Rechtsstreitigkeiten nicht beendet. Im Normenkontrollverfahren geht es um die letzte massive Gebührenerhöhung des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau, dessen Verbandsvorsitzender der Bürgermeister von Attenhofen ist. Die Erhöhung des Wasserpreises von 1,50 auf 3,19 Euro netto wird vom Bürger Ralf Schramm rechtlich angegriffen, unterstützt von vielen vielen Bürgern und der Bürgerinitiative "Wasserversorgung Hallertau - Bürger für Transparenz." Sollte der Wasserpreis nur um 30 ct zu hoch sein, bedeutet das über den Kalkulationszeitraum von 3 Jahren eine Entlastung der Bürger von über 1,5 Millionen

Euro. Ist das der vermeintliche Schaden für die Bürger?

In der Sitzung machte ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm den Bürgermeister von Attenhofen darauf aufmerksam, 1) dass er das Normenkontrollverfahren nicht, wie er behauptet, als Gemeinderatsmitglied, sondern vielmehr als normaler Bürger beantragt habe, und 2) dass dies keine Angelegenheit sei, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats von Attenhofen, sondern eben in den des Wasserversorgers mit dessen Gremien falle. Daher habe das Thema auch nichts im Gemeinderat zu suchen. Im Gemeinderat sollen nur solche Themen behandelt werden, für die der Gemeinderat auch zuständig ist.

Die anschließende Diskussion ließ eher Assoziationen zu einem inszenierten Theaterstück denn zu einer seriösen Gemeinderatssitzung aufkommen. Dabei stach insbesondere der 3. Bürgermeister der Gemeinde Attenhofen, Konstantin Bauer heraus, der sich direkt an den Bürger Ralf Schramm wandte und von ihm vehement und wiederholt in Erfahrung bringen wollte, ob er selbst Widerspruch gegen die Gebührenerhöhung des Wasserversorgers eingelegt habe. Schramm merkte an, dies unterliege dem Datenschutz und er habe das Normenkontrollverfahren beantragt, was sich, wie die Widersprüche, gegen die Gebührenerhöhung richte, aber im Eraebnis viel weitreichender sei. Insbesondere deshalb, weil ein positives Ergebnis Folgen für alle Anschlussnehmer hat, unabhängig davon, ob diese Widerspruch eingereicht hätten oder nicht.

Einzelne Bemerkungen aus dem Gemeinderat fielen, Schramm hetze die Bürger auf und verbreite Halbwahrheiten. Mutmaßungen wurden vorgebracht, welche Vorteile Schramm wohl haben könnte. Vielleicht ist es im Universum von Schramms Gemeinderatskollegen einfach nicht denkbar, dass sich ein Bürger rein aus der eigenen Überzeugung für Gerechtigkeit, Rechtstaatlichkeit und Korrektheit einsetzt, ganz ohne auf

seinen eigenen Vorteil zu schielen. Einfach so!

Es ist etwas völlig normales und ein durch das Grundgesetz Art. 19 geschütztes Recht, den Rechtsweg zu beschreiten, wenn sich jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt sieht, was wie hier, nach Schramms Auffassung, bei der durch eine Gebührensatzung festgeschriebenen Erhöhung des Wasserpreises der Fall ist. Der Umstand, dass iemand, der ledialich ein Grundrecht in Anspruch nimmt, von einem Amtsträger in öffentlicher Sitzung derart in den Mittelpunkt negativer Kritik gerückt wird, dürfte sicherlich nicht unbedingt in der Kategorie "Sternstunden der Demokratie" Einzug finden.

Auch erscheint ein Sitzungsverlauf, in dem ein Bürger von Gemeinderatsmitgliedern verbal angegriffen wird, äußerst kurios und bedenklich und wirft die Frage auf, ob so etwas möglich sein darf.

Hierzu gibt die Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Attenhofen vor:

- "(4) Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus, <u>sie richten</u> ihre Rede an den Gemeinderat.
- (7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam..."

Daher darf die Frage in den Raum gestellt werden, ob der Vorsitzende und Sitzungsleiter, also der 1. Bürgermeister von Attenhofen, zugleich Verbandsvorsitzender des Wasserzweckverbands, nachdem Gemeinderatsmitglied Konstantin Bauer seine Rede eindeutig nicht an den Gemeinderat als Gremium, sondern vielmehr direkt an einen Bürger, Ralf Schramm, gerichtet hat, nach der eigenen Geschäftsordnung das Gemeinderatsmitglied Konstantin Bauer hätte zur Ordnung rufen und auf den Verstoß hinweisen müssen. Ganz zu

schweigen davon, dass die Information, die der 3. Bürgermeister begehrte, dem Datenschutz unterliegt.

Und so ging eine für die anwesende Presse sicherlich ungewöhnliche, für ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm aber schon durchaus gewohnte öffentliche Sitzung allmählich dem Ende entgegen.

<u>Übrige Tagesordnungspunkte</u>

- TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 19.03.2024
- TOP 3 Zuschussantrag des FC Walkertshofen e. V. zur Sanierung der Stockschützenbahn
- TOP 4 Auftragsvergabe zur Instandsetzung von Gemeindestraßen
- **TOP 5** Berichterstattung von gemeindlichen Baustellen
- **TOP 6** Besprechung der Bürgerversammlung
- TOP 8 Sonstiges

"Die Lüge wird zur Weltordnung gemacht"

(Franz Kafka, österreichisch-ungarischer Schriftsteller, 1883 - 1924)

21. Mai 2024 Öffentliche Sitzung

Diskreditierung von Gemeinderatsmitglied Schramm - Ja bitte - Anmerkungen von Schramm - Nein danke

TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 16.04.2024

Einmal mehr verweigerte ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm seine Zustimmung zum Sitzungsprotokoll vom April. Er begründete seine Verweigerung damit, dass unter Tagesordnungspunkt 7 im deutlichen Stil gegen ihn persönlich gerichtete Inhalte aufgeführt seien, während von ihm angesprochenen Punkte einfach weggelassen worden seien, und zwar insbesondere:

- dass die Angelegenheit Normenkontrollverfahren gegen die Gebührenerhöhung des Wasserzweckverbands nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats fällt und daher auch nichts auf der Tagesordnung zu suchen hat:
- der Bürgermeister von Attenhofen das Gremium Gemeinderat für seine Funktion als Verbandsvorsitzender des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau in eigener Sache nutzt; und
- die Anmerkung, dass die Information, die der 3. Bürgermeister auf eine insistierende Weise von Schramm erhalten wollte, dem Datenschutz unterliegt,

Kreditaufnahme von 500.000 Euro geplant - Ende mit "Schuldenfrei seit 1.4.2013"

TOP 5 Haushaltsvorberatung 2024



Beim diesjährigen Blick in die Gemeindeschatulle dürften Bürgermeister und Kämmerer wohl nicht schlecht gestaunt haben. Die Zeiten, in denen sie üppig gefüllt war, sind offensichtlich vorbei. Nun heißt es einen Kredit aufzunehmen. 500.000 Euro sind geplant. Ganz besonders verschlingt die Vorfinanzierung der Erschließung des Neubaugebiets "Bruckfeld" in Attenhofen große Summen, die erst bei Verkauf der Parzellen rückfinanziert werden können.

Verwaltungshaushalt:

Wie immer ist ein solides Fundament des Haushalts auf der Einnahmenseite des Verwaltungshaushalts die Einkommensteuerbeteiliauna. Die beträgt knapp über eine Million Euro und damit etwa soviel wie im Vorjahr. Es sind also die Gemeindebürger, die über die Einkommensteuer dazu beitragen, den Motor der Gemeinde Attenhofen am Laufen halten. Bei der Grundsteuer A und B mit 155.000 Euro und Schlüsselzuweisungen von 438.000 Euro ist keine große Änderung zum Vorjahr zu sehen. Die Gewerbesteuer beschert eine Mindereinnahme von 55.000 auf 300.000 Euro gegenüber dem Vorjahr. Auf der Ausgabenseite sind nur leichte Änderungen gegenüber 2023 aufgelistet.

Vermögenshaushalt:

Hier schlägt der Breitbandausbau mit Ausgaben von netto 150.000 Euro (950.000 Euro Kosten - 800.000 Euro Förderung) zu Buche. Für die Erschließung des Baugebiets "Bruckfeld" setzt die Gemeinde 1.400.000 Euro an. Für die Instandsetzung der "Gemeindehalle" in Walkertshofen sind 40.000 Euro eingeplant. Auf der Einnahmenseite hofft man aus dem Verkauf von Baugrundstücken im Baugebiet "Bruckfeld" auf Einnahmen von 450.000 Euro. Weitere 700.000 Euro Einnahmen sind im Haushalt 2024 als Erschließungsbeiträge für das Gewerbegebiet "Am Thonhausener Weg" sowie für das Baugebiet "Bruckfeld" eingeplant.

Doch seit einigen Jahren, so ÖDP-Gemeinderat Schramm, hängt ein dunkler Schatten über der Gemeinde Attenhofen. Ein großer Brocken, der im Haushalt nicht ersichtlich ist. Schramm wies zum wiederholten Male darauf hin, dass die Gemeinde ein kreditähnliches Geschäft abgeschlossen habe, das weder in der Höhe, noch in seinen jährlichen Verpflichtungen im Haushalt transparent ersichtlich sei. Die jährlichen Zahlungen sind, wie im letzten Jahr, offenbar unter dem Posten "Erschließungskosten" verborgen.

Anders als ein Kredit müssen kreditähnliche Geschäfte, obgleich sie die gleiche Wirkung entfalten wie ein Kredit, nicht wie Kredite im Haushalt aufgeführt werden. So lange die Bürger allerdings nicht deutlich sehen, wie es wirklich um eine Gemeinde bestellt ist, welche Verpflichtungen sie aus Krediten und kreditähnlichen Geschäften eingegangen ist, ist es für ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm unmöglich, dem Haushalt zuzustimmen.

Datenschutz - Fehlanzeige?

TOP 7 Sonstiges

Ja, da hat sich der Bürgermeister von Attenhofen offenbar wieder etwas ganz Grandioses einfallen lassen. Diesmal nutzte er das Forum Gemeinderat, um eine Dienstaufsichtsbeschwerde eines Bürgers inklusive Name und Adresse öffentlich an die Leinwand zu projizieren.

Liebe Bürger, sie können es sich denken, dieser Bürger ist Ralf Schramm. Der sitzt zwar auch als Mitglied im Attenhofener Gemeinderat, doch die Beschwerde, unschwer erkennbar, hat er als Bürger eingereicht. Wer möchte schon als Bürger, dass seine Aufsichtsbeschwerden, die obendrein noch gar nicht von der Aufsichtsbehörde beschieden wurde, nun erstmal öffentlich im Gemeinderat von Bürgermeister und Gemeinderatsmitgliedern beurteilt wird.



Selbstverständlich wies ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm den Bürgermeister, sobald er die Aufsichtsbeschwerde projiziert hatte, auf den Datenschutz hin - und zwar dreimal vehement. Der allerdings ignorierte diesen Einwand einfach. Am nächsten Tag wandte sich Ralf

Schramm damit an den bayerischen Datenschutzbeauftragten. Die Antwort steht aus.

Ohne dass der Bürgermeister näher darauf einging, um was es eigentlich in der Aufsichtsbeschwerde geht, machten er und einige Gemeinderatsmitglieder ihrem allgemeinen Unmut über Aufsichtsbeschwerden Luft. Zunächst mal zur Information: In der Aufsichtsbeschwerde ging es um den Ablauf der öffentlichen Sitzung des Vormonats, der nach Meinung Schramms nicht mit der Geschäftsordnung in Einklang zu bringen ist. Im Detail: Es geht um die heftige Attacke des 3. Bürgermeisters in Richtung des Bürgers Schramm und das Nichteinschreiten des Sitzungsleiters (vergleiche auch Bericht vom April 2024).

Während Bürgermeister Franz Stiglmaier das Verfassen der Aufsichtsbeschwerde als unkollegial und politisch nicht korrekt bezeichnete und mal wieder den Verwaltungsaufwand ins Feld führte, beschäftigten sich Schramms Gemeinderatskollegen nicht etwa mit dem Inhalt der Aufsichtsbeschwerde, sondern kritisierten ihn heftig, dass er überhaupt eine Beschwerde eingereicht hatte.

Schramm verwies in diesem Zusammenhang auf Artikel 17 des Grundgesetzes, wonach jedermann das Recht hat, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Darunter fallen eben auch Aufsichts-

beschwerden. Ein "ja - aber", wie es hier im Gemeinderat offenbar praktiziert wird, gibt es da nicht.

Überdies merkte das ÖDP-Gemeinderatsmitglied an, dass ihm kein Gemeinde- oder Stadtrat bekannt sei, bei dem um Rechts- oder Dienstaufsichtsbeschwerden ein solches "Gedöns" gemacht werde wie im Attenhofener Gemeinderat, sondern dass es sich einfach nur um eine normale Verwaltungsangelegenheit handle. Solche Worte scheinen allerdings im Attenhofener Gemeinderat fruchtlos zu verhallen.

Übrige Tagesordnungspunkte

TOP 2 Bauantrag

2.1 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Gemarkung Pötzmes (Genehmigungsfreistellungsverfahren)

TOP 3 Auftragsvergabe

3.1 Erweiterung der Straßenbeleuchtung im GE "Am Thonhausener Weg" in Walkertshofen

TOP 4 Nachgenehmigung der Rechnung zur Verlegung der Hauptwasserleitungsverlegung beim Baugebiet "Bruckfeld", Attenhofen

TOP 6 Berichterstattung von gemeindlichen Baustellen

"Was ein Mensch an Gutem in die Welt hinausgibt, geht nicht verloren."

(Albert Schweitzer, deutsch-französischer Forscher, Arzt, Philosoph und Theologe, 1865 - 1965)

18. Juni 2024 Öffentliche Sitzung

Datenschutz - wieder mal

TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 21.05.2024

ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm erklärt, dass er die Niederschrift auf keinen Fall genehmigen werde, da diese aus seiner Sicht gegen Datenschutzbestimmungen verstößt. Denn die Niederschrift enthält eine Dienstaufsichtsbeschwerde von ihm. die nicht etwa an die Gemeinde, sondern an das Landratsamt Kelheim gerichtet ist. Verfasst hat Schramm die Aufsichtsbeschwerde darüber hinaus nicht etwa als Gemeinderatsmitglied, sondern mehr als Bürger. Wenn also der Bürgermeister von Attenhofen der Meinung ist. dass Dienstaufsichtsbeschwerden eines beliebigen Bürgers inklusive entsprechender personenbezogener Daten der Öffentlichkeit preisgegeben werden müssen, so wird er sich vermutlich auch nicht wundern, dass sich dieser Bürger dann massiv dagegen wehrt.

Eine dementsprechende Eingabe erfolgte bereits beim bayerischen Datenschutzbeauftragten, der die Gemeinde inzwischen zu einer Stellungnahme aufgefordert hat. Schramm zitiert in der Sitzung aus dem 19. Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten: "Durch die Veröffentlichung von Schreiben, die ein Bürger an eine öffentliche Stelle richtet. oder die Weitergabe an die Presse ohne dessen Einwilligung, werden regelmäßig schutzwürdige Interessen des betroffenen Bürgers beeinträchtigt." Das interessiert seine Gemeinderatskollegen jedoch offenbar wenig. Der Antrag auf Herausnahme der Aufsichtsbeschwerde aus der Niederschrift wurde mit 2 Gegenstimmen abgelehnt.

Vermehrung der Neuverschuldung um 60% innerhalb eines Monats auf 800.000 Euro

TOP 3 Haushaltssatzung 2024

TOP 4 Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2023 bis 2027

In der vergangenen Gemeinderatssitzung fanden die Haushaltsvorberatungen statt. Da war noch von 500.000 Euro Neuverschuldung die Rede. Doch gerade mal 4 Wochen später tischt der Bürgermeister von Attenhofen schon einen Betrag von 800.000 Euro auf, also 60% mehr.

Gemeinderatsmitglied Schramm weist darauf hin, dass es neben dieser



Finanzspritze immer noch ein kreditähnliches Geschäft für Grunderwerb in erhebli-**Umfang** chem gäbe, dessen "Kreditbetrag" im Haushalt nicht auftauche lmmerhin ist für dieses Geschäft inzwischen

kannt, dass dafür allein im Haushaltsjahr 2024 58.700 Euro abzuzahlen sind. Schramm trägt vor, dass die beiden Kredite zusammen eine enorme Hypothek für die zukünftigen Jahre seien und kritisierte zum wiederholten Male die Intransparenz in Bezug auf die "Kreditsumme" des kreditähnlichen Geschäfts. Er lehnte daher als einziger die Haushaltssatzung und den Finanzplan ab.

Walkertshofener Gewerbegebiet direkt neben Neubaugebiet in der Kritik

TOP 7 Sachstandsinformationen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Bürgermeister Stiglmaier teilt mit, dass die erste Auslegung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Attenhofen am 31. Mai abgeschlossen war. Zahlreiche Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und von Bürgern seien eingegangen. Diese sollen in der nächsten Gemeinderatssitzung diskutiert werden. Im Herbst steht eine zweite Auslegung auf der Agenda. Bei der Auslegung hat auch der Verfasser dieses Berichts, Ralf Schramm, als Bürger eine Eingabe eingereicht:

"Nach dem Baugesetzbuch §1a gilt grundsätzlich:

- i) "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden"
- ii) "Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden"

Nach §8 des BauGB können Bebauungspläne bei Bedarf auch unabhängig vom Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt und der FNP parallel oder nachgelagert geändert werden.

Teilbereich TB 10 Walkertshofen (Gewerbegebiet)

Die eingangs erwähnten Grundsätze des Baugesetzbuchs sehe ich in Zusammenhang mit dem TB 10 nicht als erfüllt an.

Aus den Auslegungsunterlagen sind keinerlei plausiblen Erklärungen oder Herleitungen für das geplante Gewerbegebiet TB 10 mit einer Fläche von über 35.000 m² ersichtlich. Irgendeine nachvollziehbare Bedarfsermittlung fehlt. Größere Gewerbeflächen sind zudem noch in Attenhofen (TB 23) mit etwa 42.000 m² und Thonhausen (TB 06) mit etwa 40.000 m² geplant. Die Gemeinde wird also im Verlaufe des Verfahrens zur Ände-Flächennutzungsplans des nachvollziehbar erläutern müssen, warum sie über 110.000 m² an Gewerbeflächen benötigt und hierfür wertvollen Ackerboden zu versiegeln aedenkt.

Und ganz und gar ein Rätsel ist, warum man ein Gewerbegebiet direkt

anschließend an ein Wohngebiet, hier das Neubaugebiet Fuchswinklstraße II in Walkertshofen, plant.

Es ist wenig vertrauenserweckend, wenn ein Bebauungsplan für ein Neubaugebiet wie Fuchswinklstraße II gerade erst beschlossen wurde und die neuen Grundstückseigentümer, die vor kurzem den Kaufpreis gezahlt haben, plötzlich mit einem Gewerbegebiet vor der Nase konfrontiert werden.

Da muss sich die Gemeinde nicht wundern, wenn dies letztendlich zu einem erheblichen Vertrauensverlust in die Gemeinde führt, der man in diesem Zusammenhang durchaus ein gewisses Maß an Planlosigkeit und "Arglistigkeit" unterstellen könnte."

Übrige Tagesordnungspunkte

- **TOP 2** Bauantrag
- 2.1 Vorbescheid zum Neubau eines Wohnhauses, Gemarkung Attenhofen
- TOP 5 Antrag des VöF zur Finanzierungsbeteiligung am "Landschaftswasserhaushalt Landkreis Kelheim"
- TOP 6 Vorstellung der Planung der Außenanlagen der Gemeindehalle in Walkertshofen
- **TOP 8** Berichterstattung von gemeindlichen Baustellen
- TOP 9 Sonstiges

"Toleranz ist der Verdacht, dass der andere Recht hat" (Kurt Tucholsky, deutscher Schriftsteller, 1890 - 1935)

Holznutzungsrechte Berufung abgelehnt, keine Verhandlung - Anhörungsrüge auf den Weg gebracht. Absurd und kurios: Gemeinde soll ahnungslos gewesen sein

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung in Sachen Holznutzungsrechte abgelehnt. Eine Verhandlung fand nicht statt. Gerade mal 14 Tage hat die Klägerin dann Zeit, das Rechtsmittel Anhörungsrüge einzulegen. Die Anhörungsrüge wiederum ist erforderlich, um den Fall anschließend vor den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof oder das Bundesverfassungsgericht zu bringen. Denn immerhin geht es um Enteignung. Die Nutzungsrechte stehen nämlich unter dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes.

Vermutlich werden Sie, liebe Bürger, anhand der Stellungnahme des 1. Vorsitzenden des Vereins Rechtler Bayern e.V., Dr. Ralf Schramm, die Teil der Anhörungsrüge ist, verstehen, warum die Klägerin dieses Rechtsmittel einlegt. Schreiben Sie uns gerne Ihre Meinung.



Sehr geehrte Frau Präsidentin,

einer Ihrer Vorgänger, nämlich der 1. Präsident des königlichen Verwaltungsgerichtshofs, Dr. Gustav von Kahr, formulierte in seinen Kommentaren zur ersten "Bayerischen Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins" im Jahr 1896: "...das Gewohnheitsrecht ...hat die **Bedeutung und Kraft eines**

Gesetzes."

Im o.a. Rechtsstreit um ein Holznutzungsrecht als ein solches Gewohnheitsrecht würde sich der Verfasser vermutlich im Grabe herumdrehen, wenn er sehen würde, was daraus geworden ist, nämlich, dass diese tiefe Bedeutung und Kraft durch die angebliche Lebenserfahrung eines einzelnen Richters, Rechtler hätten sich bei einer Eingemeindung melden und eine schriftliche Bestätigung ihrer Rechte erzwingen müssen, ohne dass es hierfür irgendeine Rechtsvorschrift gäbe, ins Bedeutungslose verkehrt wird. Diese Meinung des Richters, die

durch keinerlei Rechtsvorschrift gedeckt ist, führt im vorliegenden Fall zu einer Enteignung. Denn Nutzungsrechte unterliegen unstrittig dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes.

Den Gerichtsakten ist die nachstehende Stellungnahme des 1. Vorsitzenden des Vereins Rechtler Bayern e.V. zur Abweisung einer Berufung im Rahmen einer Anhörungsrüge beigefügt. Diese Abweisung des VGH beinhaltet nun also nicht weniger als eine Bestätigung einer Enteignung maßgeblich durch eine über 40 Jahre nach der Eingemeindung wie aus dem Nichts postulierte unerfüllbare Bedingung eines einzelnen Richters anhand einer angeblichen Lebenserfahrung. Von dieser Enteignung war über 40 Jahre lang nicht das geringste zu merken.

Ich bitte Sie daher, zu prüfen, ob die hierin dargestellten Missachtungen des Grundgesetzes und Widersprüche zu früheren Urteilen des Bayerischen VGH tatsächlich mit der Rechtsprechung derart in Einklang stehen, dass es dem Rechtsempfinden der Allgemeinheit entspricht.

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich in o.g. Sache als Vorsitzender des Vereins "Rechtler Bayern" an Sie.

Ich möchte Ihnen zunächst mitteilen, dass mir die o.g. Rechtsstreitigkeit um Holznutzungsrechte inklusive sämtlicher Schriftstücke vollumfänglich bekannt ist. Ich beschäftige mich mittlerweile über viele tausend Stunden mit dem Thema und darf Ihnen im Namen der vielen noch existierenden Rechtler in Bayern mitteilen, dass wir nicht das geringste Verständnis für den Beschluss haben, die Berufung im o.g. Rechtsstreit abzuweisen.

Es kann doch nicht sein, dass Nutzungsrechte gemäß dem Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg wesentlich von den Befindlichkeiten eines einzelnen Richters abhängen, dessen angebliche Lebenserfahrung es sein soll, dass die Rechtler sich im Zuge der Eingemeindung bei der Gemeinde hätten melden müssen, um irgendetwas ähnliches wie eine schriftliche Billigung durch den Gemeinderat zu erwirken, ohne dass es für diese Forderung irgendeine Vorschrift gäbe und was insbesondere gar nicht möglich ist, da es überhaupt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats fällt, Feststellungen über das Vorhandensein von Nutzungsrechten zu treffen, sondern in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte.

Ich habe mit vielen Rechtlergruppen in Bayern Kontakt. So etwas gibt es nicht und bedarf es auch nicht. Denn eine Eingemeindung hat überhaupt keinen Einfluss auf Nutzungsrechte. Keinen!

Die Rechtler kümmern sich seit vielen Generationen darum, dass die Nutzungen ununterbrochen ausgeübt werden, was an sich schon nicht immer ein leichtes Unterfangen ist. Das ist auch das, was sie von ihren Vätern und Großvätern vermittelt bekamen und was sie genauso eindringlich an ihre Kinder und Enkelkinder vermitteln. Nur so können sie die Rechte aufrechterhalten, das wissen sie. So verhält es sich nicht nur in Attenhofen, sondern in zahlreichen Gemeinden Bayerns.

Und genau das ist es auch, was <u>völlig genügt</u>, nämlich zu wissen, dass man die Nutzungen ganz im Sinne der bayerischen Gemeindeordnung ununterbrochen ausüben muss, um deren Fortbestand zu sichern. Mehr Wissen bedarf es seitens der Rechtler nicht. Auf diese einfache Formel kann ich all meine umfangreichen Kenntnisse um die Historie und die insbesondere von den Gerichten aus meiner Sicht völlig unnötigerweise als besonders kompliziert aufgebauschten Rechtsprechungen zusammenfassen.

Nach dem Urteil des Regensburger Verwaltungsgerichts soll sich nun also folgendes in der Gemeinde Attenhofen zugetragen haben:

Die Rechtler haben bis zum Tag der Eingemeindung, also bis zum 31.12.1971, ihre unter dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes stehenden Nutzungsrechte legal ausgeübt. Dass die Nutzungsrechte unter dem Eigentumsschutz stehen, hat die Klägerin in den Gerichtsakten anhand eines Urteils des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs von 1961 aufgezeigt. Nach der Eingemeindung, also zum 1.1.1972, soll die Gemeinde Attenhofen dann, so unterstellt es das Gericht, angeblich die "Rechtsüberzeugung" bezüglich der Nutzungsrechte im Vergleich zu derjenigen der eingemeindeten Gemeinde Pötzmes geändert haben und nunmehr der Meinung gewesen sein, es gäbe keine Nutzungsrechte. Damit sollen die Rechte und damit auch das Eigentum daran automatisch untergegangen sein. Die Rechtler haben jedenfalls schlichtweg nichts von dieser angeblich geänderten "Rechtsüberzeugung" bemerkt, so dass es auch keinerlei Veranlassung zu irgendeinem diesbezüglichen Handeln gab.

Aber dennoch hätten die Rechtler, ohne irgendeinen Anlass dafür zu haben, die Gemeinde auf ihre Nutzungsrechte hinweisen sollen, aber nicht nur das, sondern sie hätten die Gemeinde nach dem Dafürhalten des Gerichts auch zwingen müssen, ihnen irgendwie schriftlich ihre Rechte durch den Gemeinderat zu bestätigen. Das ist aber gar nicht Aufgabe des Gemeinderats und überschreitet dessen Fähigkeiten und Kompetenzen, denn der Gemeinderat dürfte kaum in der Lage sein, die Aufgaben der Verwaltungsgerichte zu übernehmen und Feststellungen über das Vorhandensein von Nutzungsrechten zu treffen. Damit ist es dann auch völlig unmöglich, das sich aus der angeblichen Lebenserfahrung des Verwaltungsrichters ergebende Begehren zu erfüllen.

Es ist vielmehr die Gemeinde, die unzweifelhaft gezwungen ist, sich von Amts wegen mit den Nutzungen der Gemeindewälder zu befassen, insbesondere beispielsweise bei der regelmäßig wiederkehrenden Erstellung der Waldbewirtschaftungspläne bzw. Forstgutachten. Darüber hinaus ist die Gemeinde aus haushaltsrechtlichen Gründen verpflichtet, kein Geld zu verschenken. Nach Art. 75 (3) der BayGO ist nämlich eine Verschenkung und die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen unzulässig (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung).

Die Gemeinde Attenhofen hätte also aufgrund ihrer angeblich geänderten "Rechtsüberzeugung" nun unabdingbar selbst die Nutzungen aus den Wäldern ziehen oder sonstwie regeln müssen. Ansonsten würde sie ja gegen das Gesetz verstoßen. Da wir von einem Gesetzesverstoß nicht ausgehen wollen, hat die Gemeinde es offenbar mit vollem Bewußtsein bei der

bisherigen Handlungsweise belassen. Dann muss sie ja wohl auch davon überzeugt gewesen sein, dass dies korrekt und rechtmäßig ist. Diese Handlungsweise bestand darin, dass die Rechtler die Wälder bewirtschaftet und die Nutzungen daraus bezogen haben. Und wir reden im vorliegenden Fall von einer Waldfläche von lediglich etwa 1,6 Hektar, also etwa zwei Fussballfeldern. Bei einem Wachstum der Bäume bis zur Hiebreife von 80 bis 100 Jahren sind damit sicherlich keine Reichtümer zu erwerben. Diese naheliegenden Aspekte lässt das Gericht aber völlig außer acht.

Und dennoch will nun über 40 Jahre nach der Eingemeindung das Regensburger Verwaltungsgericht, aufgrund der abgewiesenen Berufung nun auch gedeckt durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, festgestellt haben, dass die unter dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes stehenden Nutzungsrechte mit dem Tag der Eingemeindung untergegangen sein sollen, ohne dass es irgendjemand über 40 Jahre lang bemerkt haben soll. Darüber hinaus will das Gericht glaubhaft machen, dass die Gemeinde Attenhofen ihre "Rechtsüberzeugung" bezüglich der Nutzungsrechte bei der Eingemeindung dahingehend geändert haben soll, dass diese nun ab dem 1.1.1972 nicht mehr existieren sollen, ebenfalls ohne dass dies irgendjemand bemerkt haben soll.

Dies ist es, was das Gericht der Öffentlichkeit gegenüber im Namen des Volkes darstellen will.

Es wäre mithin also zunächst Aufgabe einer ordnungsgemäßen Verwaltungstätigkeit gewesen, den Sachverhalt bei der Eingemeindung <u>im Zweifelsfall</u> von Amts wegen zu erforschen.

Daher werden Sie sicher Verständnis dafür haben, dass wir, die wir Teil dieses Volks sind, dieses Urteil für einen Skandal und für völlig absurd halten. Es entbehrt aus unserer Sicht jeglicher Grundlage, entspricht weder dem Rechtsempfinden der Allgemeinheit noch dem der Rechtler in Bayern und enthält darüber hinaus die Forderung nach einer unmöglich erbringbaren Leistung.

Überdies beinhaltet das Urteil auch keinerlei Prüfung einer Verletzung des Gleichheitssatzes nach Artikel 3 GG. Denn nach dem Urteil werden Rechtler in Gemeinden, die keiner Eingemeindung unterzogen waren, anders beurteilt als Rechtler in Gemeinden, die in eine andere Gemeinde eingemeindet wurden, so dass eine Differenzierung unter der Gruppe der Rechtler vorgenommen wird. Irgendeine Auseinandersetzung mit diesem Sachverhalt ist im Urteil nirgends zu finden.

Art. 80 (ehemals Art. 68) der BayGO erkennt nach dem Inhalt des in den Gerichtsakten zitierten Urteils des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs von 1961 Herkommensrechte, die sich bis zum 18.1.1952 entwickelt hatten, als rechtsgültig an. Wie diese Rechtsgültigkeit, die zudem noch dem Eigentumsschutz unterliegt, nur wegen einer rein verwaltungstechnischen Eingemeindung aufgehoben werden kann und somit auch ein tiefer Eingriff in das durch das GG geschützte Eigentum gerechtfertigt sein soll, hat das Gericht allerdings nicht dargelegt. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich überhaupt nicht mit dem Aspekt des Eigentums befasst. Dabei gilt das Eigentum auf völker- und europarechtlicher Ebene (Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und EU-Grundrechtecharta (GRCh)) als zentrales Freiheitsrecht.

Im Übrigen zeigt das o.g. Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshof auch auf, dass für den <u>Bestand</u> von Herkommensrechten verlangt ist, dass sie einen <u>bestimmten</u> Zeitraum hindurch ununterbrochen kraft Rechtsüberzeugung ausgeübt <u>worden sind</u>. Da ist von einem <u>bestimmten</u> Zeitraum die Rede, gemeint sind die in der Gemeindeordnung angegebenen 30 Jahre bis zur Einführung der BayGO 1952, während das Verwaltungsgericht davon abweichend offenbar von einem <u>unbestimmten</u> bzw. willkürlich wesentlich erweiterten Zeitraum bis über die Gebietsreform, 1972, hinausgehend ausgeht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat auch nicht dargelegt, wie er überhaupt darauf kommt, dass die kleine Gemeinde Attenhofen im Jahr 1972 keinerlei Ahnung von den Nutzungsrechten gehabt haben soll, denn das ist ja überhaupt nicht naheliegend. Die Fakten und Indizien und das Handeln weisen ja viel eher auf das exakte Gegenteil hin.

Darüber hinaus sehen wir einen möglichen Verstoß gegen das Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten Artikel 1 - Schutz des Eigentums, wonach jede natürliche oder juristische Person das Recht auf Achtung ihres Eigentums hat. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen. Eine angebliche Lebenserfahrung eines einzelnen Richters sehen wir in diesem Zusammenhang für einen Entzug des Eigentums als nicht durch den Artikel 1 gedeckt an. Der Verwaltungsgerichtshof hat auch nicht dargelegt, wie er den mit einem rechtskräftigen Urteil vollzogenen Eigentumsentzug in diesem Lichte rechtfertigen will.

Nach einem Urteil des Würzburger Verwaltungsgerichts vom 12.09.2021 (4 ZB 21.1994) bestreitet die Gemeinde als Klägerin die Rechtsüberzeugung, woraufhin das Gericht diesbezüglich feststellt:

"Fest steht jedoch, dass die Gemeinde und ihre Rechtsaufsicht (wie auch die zuständigen forstwirtschaftlichen Ämter) diese Änderung der Ausübungsweise gekannt und nichts dagegen unternommen haben, so dass die Klägerin sich diese langjährige Praxis wie im Fall positiver Billigung zurechnen lassen muss (vgl. BayVGH, U.v. 31.7.1992 - 4 B 88.486 - UA S. 12 - n.v.)."

Daraus ist aus unserer Sicht klar abzuleiten, dass, wenn die Gemeinde nichts gegen die Ausübung der Nutzungen unternimmt, die Gemeinde sich dies wie eine positive Billigung zurechnen lassen muss. Das ist vorliegend in Bezug auf die Eingemeindung der Fall. Daher widerspricht das vorliegende Urteil des Regensburger Verwaltungsgerichts ganz offenbar auch geltender Rechtsprechung des Bayerischen VGH.

Daher fordern wir den Verwaltungsgerichtshof auf, in seiner Betrachtungsweise zu den eigentlichen Ursprüngen der Herkommensrechte, nämlich einfach nur die ununterbrochene Ausübung, zurückzukehren und der Anhörungsrüge stattzugeben und damit den Weg zu einer fairen und offenen mündlichen Verhandlung zu ebnen.

Dr. Ralf Schramm

1. Vorsitzender Rechtler Bayern e.V.



Die Freuden

Es flattert um die Quelle
Die wechselnde Libelle,
Mich freut sie lange schon;
Bald dunkel und bald helle,
Wie der Chamäleon,
Bald roth, bald blau,
Bald blau, bald grün;
O daß ich in der Nähe
Doch ihre Farben sähe!

Sie schwirrt und schwebet, rastet nie!
Doch still, sie setzt sich an die Weiden.
Da hab' ich sie! Da hab' ich sie!
Und nun betracht' ich sie genau,
Und seh' ein traurig dunkles Blau —

So geht es dir, Zergliedrer deiner Freuden!

(Johann Wolfgang von Goethe, deutscher Dichter, 1749 - 1832)

Impressum:

ÖDP Ortsverband Attenhofen Dr. Ralf Schramm

Am Sonnenhang 8 84091 Attenhofen

Tel.: 08753 967317 E-Mail: attenhofen@oedp.de www.oedp-attenhofen.de

Redaktion (v.i.S.d.P.): Dr. Ralf Schramm

Gestaltung: Dr. Ralf Schramm

Bildnachweis:

Seiten 4, 6, 8, 9, 16: Pixabay; Seite 1: Enikö Schramm

Druck: Onlineprinters GmbH Dr. Mack-Straße 83 90762 Fürth

Erscheinungsjahr: 2024

Webseite:



Jetzt auch auf Facebook:



Kontakt: attenhofen@oedp.de